Gestaltung des Arbeitsverfahrens

- ☐ Absaughaube so nah wie möglich über der Pelletausgabe anbringen.
- ☐ Wenn nötig, Abzugshaube mit Gelenkverbindungen versehen, damit sie bewegt werden kann, um z. B. bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten den Pelletisierungskopf leichter zu erreichen. Ggf. ein kurzes flexibles Stück in die Abzugsleitung einsetzen.
- ☐ Die Luftgeschwindigkeit im Bereich der Pelletausgabe soll mindestens 1 Meter pro Sekunde betragen (Empfehlung).
- ☐ Offene Erfassungseinrichtungen der Bauart Rohrstutzen mit Flansch bzw. Düsenplatte sind einer Absaughaube vorzuziehen (Der Erfassungsgrad ist hierbei bis zu 30 % höher).
- ☐ Schutzvorrichtungen gegen andere Gefahrenquellen vorsehen, z. B. Kontakt mit heißen Flächen und den Ausstoß von Flüssigkeiten unter hohem Druck.
- ☐ Für gute Beleuchtung sorgen, die für die Gefahrstoffe und die vorgesehenen Arbeiten geeignet ist, d. h. staubdicht und/oder nicht entflammbar, Ex-geschützt etc.
- ☐ Arbeitsraum mit einer Luftzufuhr versehen, damit die abgesaugte Luft ersetzt werden kann.
- ☐ Die Abluftleitungen möglichst kurz und gerade ausführen. Längere Abschnitte mit flexiblen Leitungen vermeiden.
- ☐ Leichte Möglichkeit zum Überprüfen der Absauganlage schaffen, z. B. durch Manometer oder Volumenstrommessung.
- ☐ Abgesaugte Luft an einen sicheren Ort entweichen lassen, weg von Türen, Fenstern und Lufteinlässen. Für bestimmte Stoffe sind durch das Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) Emissionsgrenzen festgelegt, so dass eine Reinigung der Abluft notwendig sein kann.
- ☐ Bei reiner Staubbelastung kann saubere, gefilterte Luft wieder in den Arbeitsraum zurückführt werden.
- ☐ Bei dem Auftreten von Dämpfen ist eine Luftrückführung in den Arbeitsraum nicht zu empfehlen.

Wartung und Wirksamkeitsprüfung, Instandhaltung

- ☐ Sichtkontrolle des Systems mindestens einmal pro Woche auf Anzeichen von Beschädigung.
- ☐ Überprüfung der Absauganlage und Vergleich mit seinen Leistungsstandards einmal jährlich.

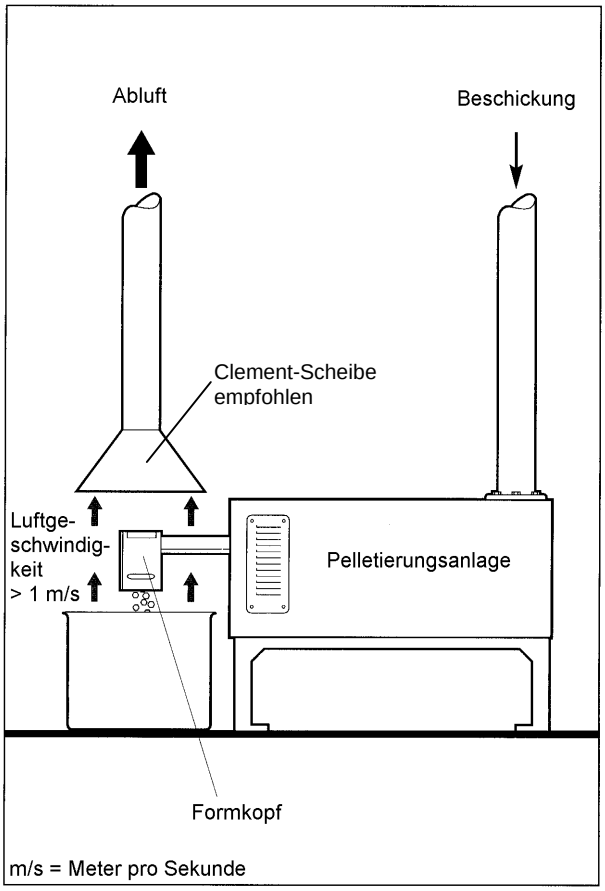

Angegebenen Luftgeschwindigkeiten sind Empfehlungen

Weitere Anforderungen

- ☐ Die allgemeinen Maßnahmen der Anwendungshinweise sind zu beachten.
- ☐ Ersatzstoffe und Ersatzverfahren mit geringerer Gefährdung sind zu bevorzugen und haben Vorrang vor technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Der Verzicht auf Ersatzlösungen ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- ☐ Wenn bei Tätigkeiten eine Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist, müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- bzw. Schutzkleidung und Straßenkleidung vorgesehen werden.
- ☐ Beschäftigte dürfen in Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr einer Kontamination durch Gefahrstoffe besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Geeignete Bereiche sind einzurichten.
- ☐ Arbeiten Beschäftigte allein, so sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist für eine angemessene Aufsicht zu sorgen.
- ☐ Vorkehrungen für Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle, z. B. zur Ersten Hilfe, sind zu treffen.
- ☐ Für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu sorgen. Hierzu gehören die arbeitsmedizinische Beratung des Unternehmens und der Beschäftigten in Fragen des Schutzes vor Gefahrstoffen und erforderlichenfalls das Angebot bzw. die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.

Weitere Informationen

- Sicherheitsdatenblätter
- Schutzleitfaden 100 (allgemeine Lüftung), 101 (allgemeine Lagerung), 204 (Staubentnahme aus Abscheidesystemen)
- Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten, BGR 190, bisher ZH 1/701, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 10/1996, als PDF-Datei verfügbar unter http://www.arbeitssicherheit.de
- Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe – Für die Hersteller und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter chemischer Produkte, Umweltbundesamt Berlin, 02/2003 als PDF-Datei verfügbar unter http://www.umweltbundesamt.de , in der Volltextsuche „Leitfaden umweltverträgliche Stoffe" eingeben, Teil 5 aufrufen, rechts gesamten Leitfaden downloaden
- Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen in der pharmazeutischen Industrie, Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Merkblatt M 057, Stand 04/1999, Jedermann-Verlag, Heidelberg, zu beziehen über http://bgcshop.jedermann.de

Was gehört in die Betriebsanweisung?

☐ Vor Beginn der Arbeiten Absauganlage einschalten und Funktion kontrollieren.

☐ Ständige Funktionskontrolle der Absauganlage während der Herstellung der Pellets durchführen (über Manometer oder Volumenstrommessung).

☐ Alle verwendeten Geräte auf Anzeichen von Beschädigung, Abnutzung oder Funktionsmängel kontrollieren. Mängel sofort dem Vorgesetzten mitteilen. Im Zweifelsfall nicht weiterarbeiten!

☐ Keine Tüten oder andere Abfälle in die Absaugung gelangen lassen.

☐ Vor und nach dem Essen und Trinken und dem Gang zur Toilette die Hände waschen.

☐ Keine Lösungsmittel zum Reinigen der Haut benutzen.

☐ Verschüttete Gefahrstoffe sofort beseitigen. Flüssigkeiten mit Bindemitteln oder Matten aufsaugen; Stäube mit zugelassenem Industriestaubsauger entfernen oder feucht aufwischen. Danach auf sichere Art und Weise entsorgen.

☐ Anweisung erteilen, wie die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung benutzt, in Ordnung gehalten und sachgemäß gelagert wird.